

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 15. März 2021

Unser Zeichen
0105262/2020

Datum
Linz, 17.02.2021

**Linzer Franckviertel
„Bewohnerparkzone F“**

elektronisch erreichbar
verkehr.bbv@mag.linz.at

VERORDNUNG

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung vom 26.01.2021 dargestellte „**Bewohnerparkzone F**“ wird als Gebiet bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

Ausnahme: Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

Bereich: Liebigstraße vor Objekt 26

Die „**Bewohnerparkzone F**“, welche zuletzt mit **Verordnung vom 26.08.2014**, GZ 0004094/2014 festgelegt wurde, **gilt als behoben**.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem Anschlag auf der Amtstafel folgenden zweiten Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Markus Hein e.h.

Vizebürgermeister

Beilage:

Übersichtsplan Zone F des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt.
Verkehrsplanung, vom 26.01.2021